

Sakura Kai e.V.

Satzung



§ 1 Name Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führte seit der Gründung den Namen „Deutsche Jiu-Jitsu Union Landesverband Bayern“. Er benennt sich mit Wirkung vom 1. Juli 2017 um in „Sakura Kai“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen und führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 95213 Münchberg. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Sakura Kai, in dieser Satzung weiterhin kurz Verein genannt, betreibt den Budo-sport im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie Gesunderhaltung. Der Verein führt ab dem 1.07.2017 eine weitere Abteilung mit der Bezeichnung:

„Yoshinkan International Landesverband Bayern“

Zweck und Ziel ist die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung asiatischer Kampfkunst- und -sportarten, insbesondere des Ju/Jiu-Jitsu. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Training in Kampfkunst und Kampfsport, insbesondere Ju/Jiu-Jitsu
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen bzw. Lehrgängen und Prüfungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden ersetzt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere gemeinnützige Vereine werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Satzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Jahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft erneut um ein Jahr.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen welche er innerhalb 4 Wochen Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Mitglieder über 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. (Aktives und passives Wahlrecht)

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahlen
- d) Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- f) Beschlussfassung der Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dieser den Bedarf sieht oder mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Versammlung anfordern.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Protokollführer. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Präsidium, Vertretung und Führung

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident sowie der Vizepräsident sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen Steuerberater geschieht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter benennen.

§ 11 Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, zu schädigen versucht oder Anordnungen zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden – mit

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss.

Die Strafe wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied bekommt die Möglichkeit, gegen den Bescheid innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einzulegen. Der Vorstand muss die Angelegenheit binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Widerspruchs bearbeiten. Seine Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Münchenberg.

Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Geschäfts-, Rechts- und Gebührenordnung

Die Geschäfts-, Rechts- und Gebührenordnung ist rechtsverbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Juni 2017 geändert.